

## Information

### 11. Altfahrzeugverordnung: Erweiterte Informationspflicht

Mit der Richtlinie 2000/53/EG wurde ein Regime der erweiterten Herstellerverantwortung für Altfahrzeuge eingeführt. Die Vorgaben wurden durch die Altfahrzeug-Verordnung in deutsches Recht überführt. Die AltfahrzeugV gilt für Fahrzeuge der Klassen M1 und N1 bis 3,5 t.

Aus der Altfahrzeugverordnung ergeben sich folgende Pflichten für Hersteller von Reisemobilen:

- Im Fall von mehrstufig hergestellten Fahrzeugen gilt die Entsorgungspflicht für den Hersteller des Chassis. Der Chassishersteller kann die Entsorgungskosten auf den Teil seiner Stufe begrenzen und die übrigen Kosten den Herstellern der weiteren Stufen in Rechnung stellen. Aufbauhersteller müssen sich vor Inverkehrbringen ihrer Produkte mit den Chassisherstellern abstimmen.
- Die Hersteller von Fahrzeugen sind verpflichtet, die finanziellen und organisatorischen Mittel vorzuhalten, um ihren Pflichten nach dieser Verordnung nachzukommen. Zur Bewertung ihrer Finanzverwaltung haben sie geeignete Mechanismen zur Selbstkontrolle einzurichten.

Die AltfahrzeugV wurde in manchen Punkten an die europäische Altfahrzeugrichtlinie angepasst. Der im März 2020 veröffentlichte Entwurf wurde mit leichten Änderungen im Bundesgesetzblatt Teil I, Nr. 53, Ausgabe 23. November 2020 veröffentlicht. Die überarbeitete AltfahrzeugV trat zum 01.01.2021 in Kraft.

Entsprechend der neuen Anforderungen hat der Hersteller die Pflicht den Letzthalter über seine Verpflichtung zur Entsorgung des Altfahrzeugs, über die Erfassung durch anerkannte Annahmestellen, anerkannte Rücknahmestellen oder Demontagebetriebe und über die Bedeutung des Verwertungsnachweises zu informieren.

Da die Informationen auch noch den Letzthalter nach einem unbestimmten Zeitraum erreichen müssen, empfiehlt es sich Hinweise auf den Internetseiten zu platzieren.

Bisherige Ausnahmen für Hersteller von Reisemobilen von den Zielvorgabe bei der Verwertung und von der Datenerfassung gelten weiterhin. Caravans bleiben von der AltfahrzeugV ausgenommen.

### Umsetzung der neuen Anforderungen

Die Hinweise auf den Internetseiten müssen enthalten:

- Pflicht des Letzthalters zur Entsorgung des Altfahrzeugs

## Information

- Informationen zur Erfassung durch anerkannte Annahmestellen, anerkannte Rücknahmestellen oder Demontagebetriebe
- die Bedeutung des Verwertungsnachweises

### 12. ECF Technical Committee

Am 06. Mai 2021 fand unter Leitung von Hervé Gautier (UNIVDL) die 188. Sitzung des Technischen Ausschusses der European Caravan Federation (ECF) statt. Auf der Agenda stand die Abstimmung zur General Safety Regulation II (GSR2).

Mit der GSR2 werden ab 2022 neue Sicherheitstechnologien für neue, in der EU zugelassene Fahrzeugtypen verpflichtend. Sie zielt darauf ab die Sicherheit von Passagieren, Fußgängern und Radfahrern zu erhöhen.

Der CIVD sowie die ECF stehen im engen Austausch untereinander aber auch mit der EU-Kommission, um die Interessen der Caravaning Industrie zu vertreten. Der ECF TC sieht an verschiedenen Stellen Handlungsbedarf. Die ECF-Mitglieder haben in der Sitzung am 06. Mai eine Stellungnahme abgestimmt, die der Kommission vor ihrer nächsten offiziellen Sitzung am 31. Mai übermittelt wird.